

Satzung der Gemeinde Forchheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Bekanntmachungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Forchheim am 5. August 2020 folgende Satzung beschlossen: § 1 Öffentliche Bekanntmachung
1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Forchheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.forchheim-am-kaiserstuhl.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können bei der Gemeinde Forchheim, Herrenstraße 33, 79362 Forchheim während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
2. Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Forchheim zu Bauleitplänen im Mitteilungsblatt der Gemeinde (Kaiserstühler Wochenbericht) und lediglich informatorisch durch Bereitstellung im Internet gemäß Abs. 1.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.
3. Über den Vollzug der Bekanntmachungen von Satzungen ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.
§ 2 Inkrafttreten
1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Forchheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.08.1989 außer Kraft.
Endingen, 14.08.2020

Johann Gerber

Bürgermeister